

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293)
in der Fassung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 56, S. 238–257)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)

Forstwissenschaften/Forest Sciences

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences vermittelt eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Forstwissenschaften. Das Spektrum reicht von grundlegenden Aspekten von Waldökosystemen in Mitteleuropa und weltweit über Waldnutzungsformen und -techniken sowie die Diversität und das Management von Tier- und Pflanzenpopulationen bis hin zur energetischen und stofflichen Verwertung von Holz. Im Mittelpunkt stehen neben den ökologischen Zusammenhängen ökonomische und politische Aspekte sowie angewandte Fragen von Naturschutz, Nutzungstechniken und betrieblichen Steuerungen, wobei dem vermittelten Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit Wäldern und anderen naturnahen Landschaften besondere Bedeutung zukommt. Im Rahmen des Masterstudiengangs besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung in einer der drei Profillinien Forstwirtschaft, Wildlife and Biodiversity und International Forestry. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert sowohl für eine Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung als auch für Führungspositionen in Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung sowie in nationalen und internationalen Organisationen mit wald- und umweltrelevantem Aufgabenbereich.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Werden auch die Wahlpflichtmodule in der betreffenden Sprache belegt, ist gewährleistet, dass der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences sowohl vollständig in deutscher als auch vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.
- (2) Die Belegung der entweder in deutscher oder englischer Sprache angebotenen Module setzt den Nachweis entsprechender Deutsch- beziehungsweise Englischkenntnisse voraus, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences gliedert sich in den Kernbereich, den Schwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Kernbereich sind fünf der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu absolvieren. Dabei ist entweder das Modul Forschungskompetenzen oder das Modul Research Skills zu belegen; das jeweils andere Modul kann nicht belegt werden.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Deutschsprachige Module						
Analyse der Waldpolitik	V+Ü+S	4	5	WP	1	PL: schriftlich/mündlich
Forschungskompetenzen	V+Ü+S	4	5	WP	1	SL
Waldinventuren, Waldwachstum und Informationssysteme	V+Ü+S	4	5	WP	1	PL: schriftlich/mündlich
Bodenkunde und Standortanalyse	V+Ü	4	5	WP	2	PL: schriftlich/mündlich
Waldbau und Waldschutz	V+Ü+S	4	5	WP	2	PL: schriftlich/mündlich
Englischsprachige Module						
Forest Inventory Designs	V+Ü+S	4	5	WP	1	PL: schriftlich/mündlich
Forestry Economics and Management	V+Ü+S	4	5	WP	1	PL: schriftlich/mündlich
Research Skills	V+Ü+S	4	5	WP	1	SL
Ecosystem Management	V+Ü	4	5	WP	2	PL: schriftlich/mündlich
Soil Ecology and Management	V+Ü+S	4	5	WP	2	PL: schriftlich/mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(3) Im Schwerpunktbereich ist eine der drei Profillinien Forstwirtschaft, Wildlife and Biodiversity sowie International Forestry zu wählen. Die gewählte Profillinie ist grundsätzlich die im Zulassungsverfahren bestimmte Profillinie. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel der Profillinie zulassen, unter der Voraussetzung, dass in der gewünschten Profillinie genügend Studienplätze zur Verfügung stehen und der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt. In der gewählten Profillinie sind im ersten bis dritten Fachsemester insgesamt sechs Module mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten (4 Semesterwochenstunden) zu absolvieren. In jedem Modul ist eine schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag die Ersetzung von höchstens einem Modul der gewählten Profillinie durch ein Modul der beiden anderen Profillinien gestatten.

(4) Im Wahlpflichtbereich sind im zweiten und dritten Fachsemester insgesamt 25 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von fünf Wahlpflichtmodulen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen zu erwerben. Diese im jeweils geltenden Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Wahlpflichtmodule werden insbesondere zu den Themenfeldern naturale Produktion und Nutzung, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften angeboten. Es dürfen höchstens zwei Wahlpflichtmodule aus der im Modulhandbuch ausgewiesenen Kategorie Aktuelle Themen/Current Topics absolviert werden. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten (4 Semesterwochenstunden) und wird mit einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Auf Antrag können bis zu 25 ECTS-Punkte stattdessen auch durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen anderer Fakultäten abgedeckt werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss; Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen anbietet.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen

des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens sieben Wochen (275 Arbeitsstunden) und ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen eines Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 6 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren oder Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. In Modulen, die nicht aus dem Lehrangebot der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen stammen, können auch Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 70 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.
- (3) Abweichend von § 20 Absatz 10 Satz 1 dieser Prüfungsordnung ist die Masterarbeit in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (5) Die Masterarbeit ist in gebundener maschinenschriftlicher Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.